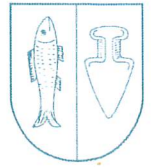




GEMEINDE

RU
ST



Eröffnungsbilanz
zum
1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1 Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020	6
2 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung.....	8
2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
2.2 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen.....	9
2.3 Inventur.....	9
2.4 Gesetzliche Wahlrechte	10
3 Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite.....	11
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11
3.2 Sachvermögen.....	12
3.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	13
3.2.3 Infrastrukturvermögen	14
3.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15
3.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15
3.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	15
3.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	15
3.2.8 Vorräte	16
3.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	16
3.3 Finanzvermögen	16
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	17
3.3.2 Sonstige Beteiligungen	17
3.3.3 Sondervermögen.....	17
3.3.4 Ausleihungen	17
3.3.5 Wertpapiere.....	18
3.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	18
3.3.7 Privatrechtliche Forderungen	18
3.3.8 Liquide Mittel.....	18
3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	19
4 Erläuterungen zu den Posten der Passivseite.....	20
4.1 Kapitalposition.....	20
4.2 Sonderposten	21
4.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	21
4.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	21
4.2.3 Sonstige Sonderposten.....	22
4.3 Rückstellungen	22
4.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen.....	22
4.3.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften.....	23
4.3.3 Sonstige Rückstellungen.....	23
4.4 Verbindlichkeiten.....	23
4.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	23
4.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	24

4.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	24
4.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistung	24
4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	24
5 Sonstige Pflichtangaben	25
5.1 Haftungsverhältnisse	25
5.2 Organe der Gemeinde Rust am 1.01.2020.....	26
6 Zusätzliche Angaben nach GemHVO (Anhang) und sonstige Informationen.....	27
6.1 Forderungsübersicht.....	27
6.2 Vermögensübersicht.....	27
6.3 Beteiligungsübersicht.....	28
6.4 Übersicht über den Stand der Rückstellungen	29
6.5 Schuldenübersicht	30
6.6 Übersicht über Belastung künftiger Haushaltsjahre	30

Vorwort

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz geht zurück auf die einstimmige Entscheidung des Gemeinderats vom 14. Dezember 2015, das bisherige kamerale Rechnungswesen durch das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01. Januar 2020 abzulösen. Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 und der damit verbundenen Änderung der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung wurde das NKHR in Baden-Württemberg eingeführt. Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wurden hierdurch verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Jahr 2016 umzustellen. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahl- und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag am 11. April 2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Umstellungspflicht bis zum Jahr 2020 verlängert.

Die stetig steigenden Aufgaben der Kommunen, die dauerhafte Erhaltung der geschaffenen Infrastruktur, die Bewältigung unterschiedlicher Wirtschaftsverläufe und die demographische Entwicklung stellen veränderte Anforderungen an eine nachhaltige kommunale Finanzpolitik. Gerade die letzten zwei Jahre, die durch die Corona-Pandemie geprägt waren, haben dies nochmals eindrücklich bewiesen.

Daher sind Elemente wie die Darstellung des Ressourcenverbrauchs unter Berücksichtigung des Werteverzehrs des Anlagevermögens, die Steuerung über Ziele und Kennzahlen oder die finanzwirtschaftliche Planung in Budgets wichtige Instrumente für die kommunalen Entscheidungsträger, durch die die entscheidungsrelevanten Finanzdaten transparent gemacht werden.

Voraussetzung für die Umstellung war die Bewertung des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten zum Stichtag 1. Januar 2020 in einer Bilanz. Diese gibt, wie jede kaufmännische Bilanz, Auskunft darüber, wie sich die Vermögenssituation der Gemeinde zum Bilanzstichtag darstellt und wie sich das eingesetzte Kapital auf Eigen- und Fremdkapital verteilt.

Das Vermögen wird dabei als Aktiva, das Eigenkapital und die Schulden bzw. Verbindlichkeiten als Passiva bezeichnet. Die Passiva geben dabei über die Herkunft, die Aktiva über die Verwendung des Kapitals Auskunft. Die Gemeinde Rust hat bereits vor Jahren begonnen, sukzessive das Anlagevermögen (Gebäude, Inventar, Straßen, Wege, Grünanlagen, Brücken etc.) zu erfassen und zu bewerten. Des Weiteren wurde das Finanzvermögen (Beteiligungen, Geldanlagen, Forderungen, Kassenbestand etc.) ermittelt. Zusammen mit den immateriellen Vermögenswerten (insbesondere Software-Lizenzen) wurde so die Aktivseite der Bilanz ermittelt.

Auf der Passivseite mussten die sogenannten Sonderposten (erhaltene Zuschüsse für Investitionen), die zweckgebundenen Rücklagen und erstmals auch Rückstellungen ermittelt werden. Abzüglich der Verbindlichkeiten verblieb eine „Residualgröße“, die in der Bilanz als Kapitalposition, vergleichbar dem Eigenkapital, ausgewiesen wird.

Im Anschluss werden die einzelnen Bilanzpositionen detailliert erläutert, um dem Gemeinderat und interessierten Dritten die Entstehung und Hintergründe zu den verschiedenen Positionen aufzuzeigen.

Auch wenn eine kommunale Bilanz nicht in allen Bereichen der Bilanz eines privatwirtschaftlichen Unternehmens entspricht und im Vergleich zu privaten Unternehmen auch viele Besonderheiten aufweist, so ist sie doch ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Insoweit wird die Bilanz, die mit jedem Jahresabschluss fortzuschreiben ist, künftig auch ein Indikator für unser Ziel eines generationengerechten Haushalts sein.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist der abschließende Schritt bei der Umstellung der Gemeinde auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rechnungsamtes, die in den letzten Jahren tatkräftig an der Umsetzung gearbeitet und den erfolgreichen Abschluss ermöglicht haben.

Rust, 12. September 2022



Dr. Kai-Achim Klare
Bürgermeister

1 Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020**AKTIVA**

1. Vermögen	56.034.168,48 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	98.284,53 €
1.2 Sachvermögen	44.155.836,51 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte	8.671.987,96 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte	13.642.827,39 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	12.002.003,61 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.500,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.029.557,35 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	909.429,30 €
1.2.8 Vorräte	0,00 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.893.530,90 €
1.3 Finanzvermögen	11.780.047,44 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen	779.546,77 €
1.3.3 Sondervermögen	250.000,00 €
1.3.4 Ausleihungen	581.400,00 €
1.3.5 Wertpapiere	0,00 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	264.618,57 €
1.3.8 privatrechtliche Forderungen	972.331,52 €
1.3.9 Liquide Mittel	8.932.150,58 €
2. Abgrenzungsposten	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	25.261,06 €
2.2 Sonderposten f. geleistete Investitionszuschüsse	7.500,00 €
Summe Aktiva:	56.066.929,54 €

PASSIVA

1. Kapitalposition	43.226.482,83 €
1.1 Basiskapital	43.226.482,83 €
1.3 Fehlbeträge ordentliches Ergebnis	0,00 €
2. Sonderposten	9.199.863,16 €
2.1 Sonderposten f. Investitionszuweisungen	2.921.267,85 €
2.2 Sonderposten f. Investitionsbeiträge	4.926.213,02 €
2.3 Sonstige Sonderposten	1.352.382,29 €
3. Rückstellungen	0,00 €
3.1 Lohn- u. Gehaltsrückstellungen	0,00 €
3.6 Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	0,00 €
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	3.513.723,61 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.000.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.162.378,27 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	98.060,32 €
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	253.285,02 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	126.859,94 €
Summe Passiva:	56.066.929,54 €

2 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung

2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) geregelt.

Zentrale Aufgabe der Umstellung ist die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Diese ist entsprechend den Vorgaben des § 52 GemHVO zu gliedern und durch einen Anhang gemäß § 53 GemHVO zu ergänzen. Es ist jeweils eine Übersicht über Vermögen, Forderungen, Schulden, Beteiligungen, Rückstellungen sowie eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen beizufügen.

Zur Vereinfachung und Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens gibt es nach § 62 GemHVO Sonderregelungen.

Die Ermittlung der Wertansätze wird bei den einzelnen Posten in Kapitel 3 und 4 erläutert. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rust zum 1. Januar 2020 gibt ein den allgemeinen Grundsätzen gem. § 43 GemHVO entsprechendes Bild des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Rust wieder. Die jeweiligen Bilanzpositionen sind zum Stichtag wirklichkeitsgetreu und grundsätzlich einzeln bewertet und erfasst worden.

Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor. Die Vermögensgegenstände wurden in der Regel nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet; hierbei wurden keine Zinsen für Fremdkapital einbezogen. Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sind grundsätzlich nur einer Bilanzposition zugeordnet; eine Aufteilung eines Gegenstandes auf mehrere Bilanzpositionen erfolgte nicht.

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und der Grundsatz der Wesentlichkeit sind berücksichtigt.

Die erste Jahresabschlussbilanz wird zum Stichtag 31.12.2020 vorgelegt werden. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.2 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Die Gemeinde Rust hat 2016 mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen und dabei den zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Leitfa- den zur Bilanzierung Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2007 einschließlich der Fortschreibungen zugrunde gelegt. Für die durchgeführten Bewertungen besteht Vertrauensschutz. Entscheidend sind die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungsentwürfe.

2.3 Inventur

Mit der erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde die Firma iib (institut innovatives bauen) als externer Dienstleister beauftragt. Dieser führte für die städtischen Grundstücke, Gebäude und Aufbauten eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Grundbucherhebung, Kaufverträge, Geo-Informationssystem, Buchhaltung) durch. Die Straßen, Wege und Plätze wurden mit Spezialfahrzeugen befahren, fotografiert und entsprechend bewertet. Das weitere Infrastrukturvermögen, wie Brücken und Gewässer wurde durch Buchinventur (Geo-Informationssystem, Buchhaltung) und teilweiser Begehung vor Ort erfasst.

Das bewegliche Vermögen wurde durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermit- telt. Dabei wurden alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert über 1.000 € ohne Mehrwertsteuer und einer Anschaffung nach dem 1. Januar 2014 berücksichtigt.

Folgende Ausnahme wurde für die erstmalige Erstellung des Inventarverzeichnisses festgelegt: Vermögensgegenstände, die vor dem 1. Januar 2014 angeschafft wurden und über einen Restbuchwert zum 31.12.2019 verfügten, hat die Verwaltung inven- tarisiert.

Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten so- wie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.

2.4 Gesetzliche Wahlrechte

Die Vorschriften zum NKHR lassen bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und bei der Bilanzierung einige Wahlmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen zu, von denen wie folgt Gebrauch gemacht wurde:

- Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten und Zinsen für Fremdkapital entsprechend § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO verzichtet.
- Empfangene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (sogenannte Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO).
- Auf den Ansatz von vor dem 1. Januar 2020 geleisteten Investitionszuschüssen wurde gem. § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet (GR-Beschluss vom 30.11.2019).
- Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).
- Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Vermögensgegenstände) werden nicht erfasst bzw. ab dem 1. Januar 2020 unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt.
- Auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde in der Regel verzichtet (§ 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO). Ausnahmen bilden dabei Gegenstände, die zum 31.12.2019 einen Restbuchwert ausgewiesen haben. Diese wurden mit den Werten aus den Anlagennachweisen übernommen.
- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten konnten oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden. Deshalb wurden in der Regel Erfahrungswerte zum Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt angesetzt (§ 62 Abs. 2 GemHVO). Sofern der Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt nicht bekannt war, wurde dieser geschätzt.
- Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, sind grundsätzlich mit Erfahrungswerten zum 01.01.1974 vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO bewertet.

- Bei Waldflächen wurden entsprechend § 62 Abs. 4 GemHVO für den Aufwuchs 7.200 € je Hektar und für die Grundstücke 2.600 € je Hektar angesetzt. Der Aufwuchs bleibt hier als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung.
- Bei den Rückstellungen wurden keine Wahlrückstellungen gem. § 41 Abs. 2 GemHVO gebildet.

3 Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz stellt die Mittelverwendung dar. Sie setzt sich gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO aus dem Vermögen, den Abgrenzungsposten und den Nettositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag) zusammen. Die Nettosition wird in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Sie wird erst eingebucht, wenn sich in einem Ergebnishaushalt der folgenden Haushaltsjahre ein Fehlbetrag ergibt und kein Basis-kapital und Rücklagen mehr vorhanden sind. Da bei der Gemeinde Rust nicht alle in der GemHVO vorgesehenen Bilanzpositionen vorkommen, werden die entsprechenden Nummern bei der folgenden Beschreibung der einzelnen Bilanzpositionen ausgelassen.

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

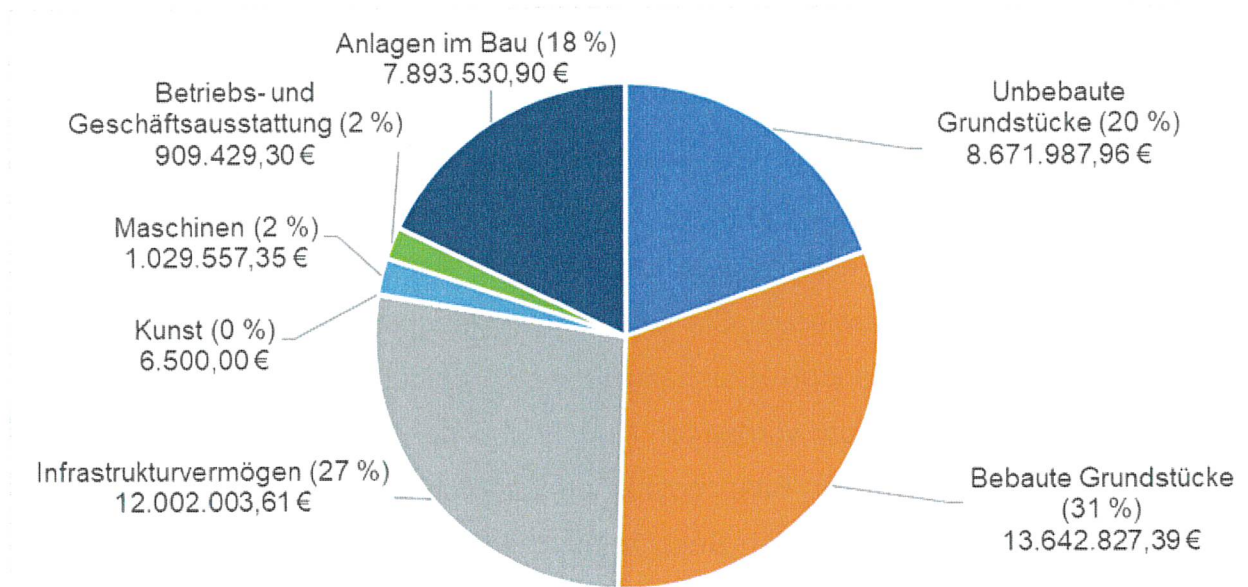
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	<u>98.284,53 €</u>
--	--------------------

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Dies sind z. B. Lizenzen und Software. Immaterielle Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag älter als 6 Jahre waren, wurden nicht erfasst.

Der auffallend niedrige Ansatz ist darauf zurückzuführen, dass die Standardsoftware in der Regel im Paket mit neuen Computern beschafft wird und kommunale Fachverfahren vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen der Gemeinde Rust in Höhe von 44.155.836,51 € besteht aus unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern, beweglichem Vermögen, Vorräten und geleisteten Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.



3.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

<u>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>	<u>8.671.987,96 €</u>
--	-----------------------

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden.

Unter Grünflächen wird der Grund und Boden der Gemeinde zusammengefasst, der als Parkanlage oder sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, der Aufbauten, der Gewässer, der Ausstattung sowie der unselbstständigen Spielflächen.

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören unter anderem unbebaute Baugrundstücke, Rohbauland, Gräben und Restflächen.

Bei erworbenen Grundstücken der letzten 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag wurden die Anschaffungskosten ermittelt, bei älteren Grundstücken bei denen der Anschaffungswert nicht mehr ermittelbar war, wurde in der Regel mit den örtlichen Durchschnittswerten (Erfahrungswert der vergangenen Jahre) bewertet. Gewässerflächen wurden entsprechend bewertet.

Für die Bewertung des Waldes wurde nach § 62 Absatz 4 GemHVO für den Aufwuchs der Mittelwert von 7.700 € je Hektar und für die Grundstücksflächen der Wert von 2.600 € je Hektar herangezogen. Die Werte des Waldes stellen in der Bilanz einen festen Wert dar und unterliegen aufgrund der nachhaltigen Forstwirtschaft keiner Abschreibung.

3.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.642.827,39 €
---	-----------------

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen Gebäude. Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich. Die Werte von Grund und Boden erfahren keine Abschreibungen. Gebäude werden in der Regel auf 50 Jahre abgeschrieben.

Die Werte der Gebäude wurden, soweit rückwirkend möglich, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Ansonsten wurde der rückindizierte Gebäudeversicherungswert angesetzt und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben. Eine Besonderheit bei der Gebäudebewertung ist, dass sich bei umfangreichen Sanierungen, die eine Nutzungsdauerverlängerung nach sich ziehen, eine neue Abschreibungsdauer ergibt.

3.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	12.002.003,61 €
-----------------------	-----------------

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden, die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Bei der Bewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurde der landwirtschaftliche Bodenwert (Erfahrungswert) zugrunde gelegt. Bei Anlagen die in den letzten 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag hergestellt wurden, wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen.

Die Bewertung der Aufbauten der Straßen, Wege und Plätze wurde durch die Firma iib (institut innovatives bauen) durchgeführt. Durch eine Befahrung und Erfassung der Straßen und deren Zustand und die Festlegung der Herstellungsjahre durch den Bestand der Randbebauung, konnten die anzusetzenden Anschaffungswerte abzüglich der bereits aufgelaufenen Abschreibungen ermittelt werden.

Bei der Erfassung wurden die Straßen in fünf Straßenarten eingeteilt. Die jeweilige Nutzungsdauer wurde wie folgt festgelegt:

Straßenart I (Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße): 30 Jahre

Straßenart II (Hauptverkehrs-, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet): 40 Jahre

Straßenart III (Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr): 50 Jahre

Straßenart IV (Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/betonierte Feldwege): 40 Jahre

Straßenart V (Unbefestigter Weg, Splitt etc.): 20 Jahre

Die Bewertung der Brücken und Tunnel (Unterführungen) und wasserbaulichen Anlagen erfolgte über die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (u. a. Brückenbuch). Waren diese nicht ermittelbar, wurden Erfahrungswerte bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 1996 zugrunde gelegt.

3.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €
------------------------------------	--------

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten. Fremde Grundstücke werden nicht bewertet. Die Bauten werden bewertet und aktiviert.

3.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.500,00 €
-----------------------------------	------------

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler. Die Anlagen wurden aus den bestehenden Anlagenverzeichnissen übernommen und mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

3.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.029.557,35 €
---	----------------

Bei den Fahrzeugen und Maschinen handelt es sich überwiegend um den Fuhrpark der Feuerwehr und des Bauhofes. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen. Hier wurde grundsätzlich auf die erstmalige Erfassung der vor dem 01.01.2014 beschafften und bereits voll abgeschrieben Vermögensgegenstände verzichtet.

3.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	909.429,30 €
------------------------------------	--------------

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Kindergärten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen und Werkzeug. Hier wurde grundsätzlich auf die erstmalige Erfassung der vor dem 01.01.2014 beschafften und bereits voll abgeschrieben Vermögensgegenstände verzichtet. Es wurden sämtliche Gegenstände über 1.000 € ohne Mehrwertsteuer erfasst.

3.2.8 Vorräte

Vorräte 0,00 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum kurzfristigen Verbrauch oder Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt wurden (z. B. Heizöl, Streusalz). Vorräte werden bei der Gemeinde Rust nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit aus Vereinfachungsgründen erst ab einem Gesamtwert von 10.000 € in die Bilanz aufgenommen, i.d.R. werden Vorräte also im Sofortaufwand gebucht.

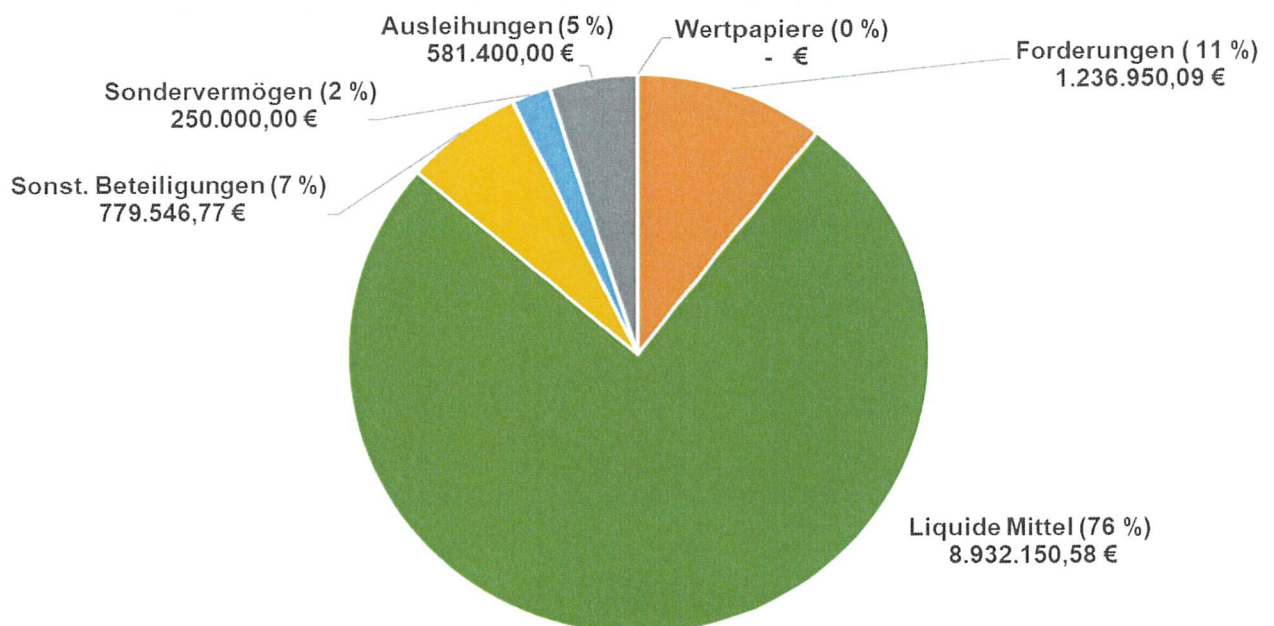
3.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB) 7.893.530,90 €

Hier werden Anlagen geführt, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

3.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen 11.780.047,44 €



3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
------------------------------------	--------

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und (direkt oder indirekt) einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Gemeinde mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder aufgrund vertraglicher Bestimmungen.

3.3.2 Sonstige Beteiligungen

Sonstige Beteiligungen	779.546,77 €
------------------------	--------------

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die gehalten werden, um eine dauerhafte Bindung zu diesem Unternehmen herzustellen ohne beherrschenden Einfluss auszuüben. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Die Gemeinde ist unter anderem am Abwasserzweckverband Südl. Ortenau, Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit, dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband und der Wirtschaftsregion Offenburg/Ortenau GmbH beteiligt.

3.3.3 Sondervermögen

Sondervermögen	250.000,00 €
----------------	--------------

Sondervermögen der Gemeinde sind die Eigenbetriebe Gemeindewerke und Gebäudewirtschaft.

3.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen	581.400,00 €
--------------	--------------

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Im Wesentlichen handelt es sich um das Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Gemeindewerke.

3.3.5 Wertpapiere

Wertpapiere	0,00 €
-------------	--------

Diese Position umfasst die bei der Gemeinde Rust zum Bilanzstichtag angelegten Festgeldanlagen.

3.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen	264.618,57 €
-----------------------------------	--------------

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Kurtaxe und Steuern sowie Verwarnungs- und Bußgeldern. Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen. Wertberichtigungen (nicht mehr werthaltig bzw. ausfallgefährdete Forderungen) wurden iHv. 187.934,40 € vorgenommen.

3.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	972.331,52 €
------------------------------	--------------

Privatrechtliche Forderungen sind alle konkretisierten Verpflichtungen von Schuldern gegenüber der Gemeinde, sei es aufgrund einer kommunalen Sach- oder Geldleistung (Vertrag) oder durch sonstige privatrechtliche Verpflichtungen. Die privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Rust setzen sich unter anderem aus Holzerlösen, Mieten, Pachten und Nutzungsentgelten zusammen. Wertberichtigungen (nicht mehr werthaltig bzw. ausfallgefährdete Forderungen) wurden iHv. 2.514,37 € vorgenommen.

3.3.8 Liquide Mittel

Liquide Mittel	8.932.150,58 €
----------------	----------------

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um die Bestände der Girokonten bei den Kreditinstituten, sowie Barmittel bei Handvorschüssen und Zahlstellen zum Bilanzstichtag.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

<u>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>25.261,06 €</u>
--	--------------------

Hier werden grundsätzlich vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Als Aktive Rechnungsabgrenzung werden in der Eröffnungsbilanz lediglich die Beamtenbezüge des Monats Januar 2020 ausgewiesen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit werden Abgrenzungen erst ab einem Betrag von 100 € vorgenommen.

3.5 Sonderposten f. geleistete Investitionszuschüsse

<u>SoPo für geleistete Investitionszuschüsse</u>	<u>7.500,00 €</u>
--	-------------------

Grundsätzlich wurde auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse nach § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene SoPo betrifft den 1. Teil des Investitionszuschusses für den Neubau der Tafel Herbolzheim. Ein zweiter Teil iHv. 7.500 € wird im Jahr 2020 ausgezahlt.

4 Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde in Eigen- und Fremdkapital aufteilt. Dabei ist von Bedeutung, mit welchen Finanzierungsmitteln die Vermögensgegenstände finanziert wurden.

4.1 Kapitalposition

Kapitalposition	43.226.482,83 €
------------------------	------------------------

Die Kapitalposition der Bilanz entspricht dem Eigenkapital und stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar. Die Kapitalposition wird in das Basiskapital, die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses untergliedert.

Basiskapital	43.226.482,83 €
--------------	-----------------

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen, Abgrenzungsposten der Aktivseite, der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Basiskapital ist die in der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die in den folgenden Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird. Bei einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden kann, negativ auf das Basiskapital angerechnet. Ziel ist es also, das Basiskapital zu erhalten. Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt werden nicht auf das Basiskapital verbucht, sondern werden der Bilanzposition Rücklagen zugeschlagen.

Rücklagen	0,00 €
-----------	--------

Die Rücklagen sind im NKHR Teil der Kapitalposition und nicht vergleichbar mit der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Sie können aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses oder für besondere Zwecke gebildet werden.

Fehlbetrag	0,00 €
------------	--------

Hier werden Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren und ein Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnismrücklagen nicht möglich ist, abgebildet.

4.2 Sonderposten

Sonderposten	9.199.863,16 €
--------------	----------------

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO werden sie entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des damit finanzierten Gegenstandes aufgelöst.

4.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Sonderposten für Investitionszuweisungen	2.921.267,85 €
--	----------------

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum, wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Die Sonderposten stehen den Vermögensgegenständen in der Bilanz gegenüber und wurden somit nach der vorgeschriebenen Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO erfasst. Das heißt die Zuweisungen werden nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, sondern stehen mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz.

4.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Sonderposten für Investitionsbeiträge	4.926.213,02 €
---------------------------------------	----------------

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungsbeiträge, die nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Erschließungsbeitragssatzung erhoben werden. Sie wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen.

Für die Passivierung der Erschließungsbeiträge, den Ausweis in der Bilanz, und die Auflösung, gelten dieselben Regelungen, wie bei den Investitionszuweisungen.

4.2.3 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten	1.352.382,29 €
-----------------------	----------------

Bei der Gemeinde Rust werden unter den Sonstigen Sonderposten Zuweisungen für Anlagen im Bau verbucht. Diese werden nach Fertigstellung des Vermögensgegenstands zusammen mit den Abschreibungen aufgelöst. Sie wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen.

4.3 Rückstellungen

Rückstellungen	0,00 €
----------------	--------

Rückstellungen sind für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen einzustellen (§ 41 GemHVO) und dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung. Sie werden für Ausgaben und Verluste gebildet, die wirtschaftlich das abgelaufene Geschäftsjahr belasten. Die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen sind dabei der genauen Höhe und / oder dem Fälligkeitstermin nach noch nicht bekannt. Die Entstehung und Inanspruchnahme kann zwar noch ungewiss, aber mit ihr muss ernsthaft zu rechnen sein. Pflichtrückstellungen sind für Lohn- und Gehaltszahlungen im Zusammenhang mit Altersteilzeit sowie für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften zu bilden. Als Wahrrückstellungen können in der Eröffnungsbilanz für die Finanz- und Bauprüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt, den Finanzausgleich und die Kreisumlage Rückstellungen (Finanzausgleichsrückstellungen) gebildet.

4.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
---------------------------------	--------

Hier können Rückstellungen im Zusammenhang mit Altersteilzeit gebildet werden. Zum Bilanzstichtag liegen bei der Gemeinde keine Verträge oder Anträge auf Altersteilzeit vor.

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO werden Pensionsrückstellungen zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet. Somit besteht hier

ein Passivierungsverbot. Der beim KVBW gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen für die Gemeinde Rust zum 01.01.2020 wird mit 2.903.345 € angegeben.

4.3.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften

Rückst. für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften	0,00 €
---	--------

Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften machen Rückstellungen erforderlich, wenn die Gemeinde voraussichtlich in Anspruch genommen wird und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es sind konkrete Anhaltspunkte erforderlich, die eine Verpflichtung der Gemeinde begründen.

4.3.3 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	0,00 €
-------------------------	--------

Für die Finanz- und Bauprüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt, den Finanzausgleich und die Kreisumlage werden keine Rückstellungen gebildet.

4.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	3.513.723,61 €
-------------------	----------------

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren. Diese sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Die Höhe der Verbindlichkeiten entspricht dem Wert des letzten kameraleen Jahresabschlusses.

4.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.000.000,00 €
---------------------------------------	----------------

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages, differenziert nach Kreditgeber und Laufzeit zu passivieren.

4.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.162.378,27 €
--	----------------

Dieser Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem sonstigen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

4.4.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	253.285,02 €
----------------------------	--------------

Unter sonstige Verbindlichkeiten fallen hauptsächlich die Kassenausgabereste des ehemaligen Sachbuchs für Haushaltsfremde Vorgänge. Hier werden zum Beispiel die Lohnsteuer- und Umsatzsteuerverbindlichkeiten an das Finanzamt, Fundgelder, externe Vorschüsse sowie Akontozahlungen und ungeklärte Zahlungseingänge verbucht.

4.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistung

Verbindlichkeiten aus Transferleistung	98.060,32 €
--	-------------

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt ist.

4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	126.859,94 €
------------------------------------	--------------

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen nachgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemVO). Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit werden Abgrenzungen erst ab einem Betrag von 100 € vorgenommen.

Hier werden hauptsächlich die Grabnutzungsgebühren erfasst. Diese werden durch das Entrichten der Bestattungsgebühr in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte erworben.

5 Sonstige Pflichtangaben

5.1 Haftungsverhältnisse

Die Gemeinde darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Gemeinde Rust ist zum Bilanzstichtag folgende Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen:

Wohnungsdarlehen privater Bauherren (1/3 Haftung)	185.388,00 €
Schützenverein Rust e.V. (Baumaßnahme)	3.453,00 €
Franz Mack & Söhne KG (für Zuschuss Kiga-Neubau)	532.000,00 €

Gewährträgerhaftung Sparkasse Offenburg-Ortenau

Gewährträgerhaftung ZVK für WSO (40 Personen)

5.2 Organe der Gemeinde Rust am 1.01.2020

Leitung der Verwaltung

Bürgermeister Kai-Achim Klare

Mitglieder des Gemeinderats

CDU Andreas Link
Andreas Bachmann
Benjamin Peter

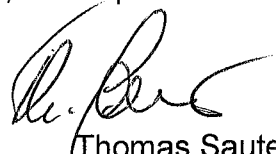
FWV Ewald Scherer
Hans-Dieter Busch
Ute Hildebrand

SPD Dr. Karl-Heinz Debacher
Anja Gruninger
Sarah Wojan

ABfR Elke Ringwald
Günther Erny
Jörg Herdrich

Rust, 12. September 2022

Erstellt:
Marion Fleig
Stellv. Rechnungsamtsleiterin


Thomas Sauter
Rechnungsamtsleiter

6 Zusätzliche Angaben nach GemHVO (Anhang) und sonstige Informationen**6.1 Forderungsübersicht**

Art der Forderung	01.01.2020
Öffentlich-rechtliche Forderungen	264.618,57 €
Privatrechtliche Forderungen	972.331,52 €
Summe aller Forderungen	1.236.950,09 €

6.2 Vermögensübersicht

Vermögen	01.01.2020
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	98.284,53 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	44.155.836,51 €
2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.671.987,96 €
2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.642.827,39 €
2.3 Infrastrukturvermögen	12.002.003,61 €
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.500,00 €
2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.029.557,35 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	909.429,30 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.893.530,90 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und Liquide Mittel)	
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0 €
3.2 Sondervermögen	250.000,00€
3.3 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	779.546,77 €
3.4 Ausleihungen	581.400,00 €

6.3 Beteiligungsübersicht

Beteiligung	01.01.2020
<u>Sondervermögen</u>	
EB Gemeindewerke	150.000,00 €
EB Gebäudewirtschaft	100.000,00 €
<u>Sonstige Beteiligungen</u>	
Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit ZVT	445.000,00 €
Abwasserzweckverband Südl. Ortenau	319.040,85 €
Arbeitsfördergesellschaft afög Ortenau GmbH	800,00 €
Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	650,00 €
Wirtschaftsregion Offenburg/Ortenau GmbH	2.288,00 €
Zweckverband KIVBF (4IT)	2.964,92 €
Breitband Ortenau GmbH & Co. KG	4.003,00 €
Baugenossenschaft Familienheim Mittelbaden eG	2.300,00 €
WSO Waldservice Ortenau eG	2.500,00 €
<u>Ausleihungen</u>	
Trägerdarlehen Eigenbetrieb Gemeindewerke	581.400,00 €
Summe:	1.610.946,77 €

Mitgliedschaften

jugendberufshilfe ortenau e.V.

Vis-à-vis

IGP Lahr

Kommunale Aktionsgemeinschaft Schnakenbekämpfung eV (KABS)

Wasserverband „Alte Elz“

6.4 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art der Rückstellung	01.01.2020
<u>Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO</u>	
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	0,00 €
<u>Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO</u>	
Finanzprüfung	0,00 €
Bauprüfung	0,00 €
Finanzausgleich	0,00 €
Summe aller Rückstellungen	0,00 €
<hr/>	
Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 5 GKV	2.903.345,00 €

6.5 Schuldenübersicht

Schuldenübersicht zum 31.12.2019/1.01.2020

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haus- haltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit von			Mehr (+) weniger (-) ⁶⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen						- €
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.000.000	- €	- €	- €	2.000.000	
1.2.1 Bund						- €
1.2.2 Land						- €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände						- €
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen						- €
1.2.5 Kreditinstitute	2.000.000				2.000.000	
1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾						- €
1.3 Kassenkredite						- €
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	156.286			156.286		
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	2.156.286	- €	- €	156.286	2.000.000	

6.6 Übersicht über Belastung künftiger Haushaltsjahre

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltplan		Davon voraussichtlich fällige Auszahlungen			
		2020	2021	2022	2023
2019	2.500.000 €	2.500.000 €	0 €	0 €	0 €
Summe:	2.500.000 €	2.500.000 €	0 €	0 €	0 €

7. Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.01.2020

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und soweit möglich aus der kameralen Vermögensrechnung sowie aus der durch das Fachbüro iib ermittelten Vermögensbewertung übergeleitet. Sie weist ein den Beständen zum 31.12.2019 vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Rust aus. Die Eröffnungsbilanz zum 1.01.2020 der Gemeinde Rust wird hiermit aufgestellt. Auf Grund von §§ 95 und 95b der GemO stellt der Gemeinderat am 10. Oktober 2022 die Eröffnungsbilanz wie folgt fest:

Aktivseite		Geschäftsjahr 2019	Passivseite		Geschäftsjahr 2019
		EUR			EUR
1	Vermögen	56.034.168,48	1	Eigenkapital	43.226.482,83
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	98.284,53	1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	43.226.482,83
1.2	Sachvermögen	44.155.836,51	1.1.1	Basiskapital	43.226.482,83
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.671.987,96	2	Sonderposten	9.199.863,16
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.642.827,39	2.1	für Investitionszuweisungen	2.921.267,85
1.2.3	Infrastrukturvermögen	12.002.003,61	2.2	für Investitionsbeiträge	4.926.213,02
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.500,00	2.3	für Sonstiges	1.352.382,29
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.029.557,35	4	Verbindlichkeiten	3.513.723,61
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	909.429,30	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.000.000,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.893.530,90	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	1.162.378,27
1.3	Finanzvermögen	11.780.047,44	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	98.060,32
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	779.546,77	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	253.285,02
1.3.3	Sondervermögen	250.000,00	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	126.859,94
1.3.4	Ausleihungen	581.400,00			
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	264.618,57			
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	972.331,52			
1.3.8	Liquide Mittel	8.932.150,58			
2	Abgrenzungsposten	32.761,06			
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	25.261,06			
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	7.500,00			
Bilanzsumme		56.066.929,54	Bilanzsumme		56.066.929,54

Rust, 11. Oktober 2022



Dr. Kai-Achim Klare
Bürgermeister

